

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über die Übertragung der Aufgaben zur Errichtung und Fortführung einer Schule für Lernbehinderte auf die Stadt Sankt Augustin

Zwischen der Stadt Sankt Augustin
vertreten durch den Stadtdirektor Dr. Quasten

und den
Ersten Beigeordneten Roth

und

der Stadt Siegburg
vertreten durch den Stadtdirektor Dr. Machens

und den
Ersten Beigeordneten Lehmacher

wird auf Grund § 11 Abs. 6 des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1985, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.1985 - SGV NW S. 223, des Schulfinanzgesetzes (SchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.04.1970 - SGV NW S. 288, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (SGV NW S. 223) und der §§ 23 - 25 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG vom 01.10.1979 - SGV NW S. 621, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 - SGV NW S. 362)

folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Die Stadt Siegburg überträgt ab 01.08.1990 die ihr nach § 10 Abs. 5 SchVG obliegenden Aufgaben zur Errichtung und Fortführung einer Schule für Lernbehinderte der Stadt Sankt Augustin gemäß § 11 Abs. 6 SchVG in Verbindung mit § 23 Abs. 1 GkG.

§ 2

Der Schuleinzugsbereich der Schule für Lernbehinderte "Gutenbergschule" umfaßt das Gebiet der Städte Siegburg und Sankt Augustin. Alle lernbehinderten Schüler aus diesen Stadtgebieten werden in der "Gutenbergschule" beschult.

Die Stadt Sankt Augustin wird gemäß § 25 Abs. 1 GkG ermächtigt, die für die Bildung des Schuleinzugsbereichs der Sonderschule nach § 9 Abs. 1 SchVG erforderliche Rechtsverordnung für das gesamte Gebiet der Städte Siegburg und Sankt Augustin zu erlassen.

Die Rechtsverordnung ist in der Rhein-Sieg-Rundschau, dem Rhein-Sieg-Anzeiger und im General-Anzeiger, von der Stadt Siegburg und der Stadt Sankt Augustin auf eigene Kosten zu veröffentlichen.

§ 3

Die Stadt Sankt Augustin trägt für alle Schüler aus Siegburg im Rahmen des Schulfinanzgesetzes alle entstehenden Sachkosten.

§ 4

Die jährlichen Schlüsselzuweisungen, die sich aufgrund des Schüleransatzes nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz ergeben, stehen der Stadt Sankt Augustin als Schulträgerin ab 01.08.1990 zu. Ausgleichszahlungen an die Stadt Siegburg finden nicht statt.

§ 5

Die Rechte der Stadt Sankt Augustin als Schulträgerin werden von dieser Vereinbarung nicht berührt.

§ 6

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie tritt am 01.08.1990 in Kraft. Jede Beteiligte kann die Vereinbarung mit einer Frist von einem Jahr zum Schluß eines jeden Schuljahres schriftlich kündigen.

Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Sankt Augustin, den 22. Mai 1990

Für die Stadt Sankt Augustin

(Dr. Quasten)
Stadtdirektor

(Roth)
Erster Beigeordneter

Siegburg, den 10. Mai 1990

Für die Stadt Siegburg

(Dr. Machens)
Stadtdirektor

(Lehmacher)
Erster Beigeordneter